

Pressemitteilung vom 17. 12. 2009
Europäischer Menschenrechtsgerichtshof wendet die Europäische
Menschenrechtskonvention auf das Recht der Sicherungsverwahrung
uneingeschränkt an

Am 17. 12. 2009 entschied der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg in einer Menschenrechtsbeschwerdesache gegen die rückwirkende Entfristung der Sicherungsverwahrung (Beschwerde Nr. **19359/04** M. gegen Bundesrepublik Deutschland), dass die rückwirkende Verlängerung von Sicherungsverwahrung ebenso wie eine rückwirkende Strafe oder nachträgliche Strafschärfung einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Der Beschwerdeführer berief sich mit Erfolg darauf, dass die Sicherungsverwahrung nach denselben rechtlichen Kriterien wie die Kriminalstrafe zu behandeln ist. Danach war insbesondere aufgrund Art. 5 und Art. 7 der EMRK eine nachträgliche Strafschärfung per Gesetz - nach Begehung der Tat - verboten. Der konkrete Fall betraf eine Situation, in der der deutsche Gesetzgeber die erstmalige Verhängung von Sicherungsverwahrung zeitlich nicht mehr beschränkte und dies auch auf Altfälle, bei denen die erstmalig verhängte Sicherungsverwahrung von Gesetzes wegen auf 10 Jahre beschränkt war, erstreckt hatte. Die Dritte Kammer des Straßburger Menschenrechtsgerichtshofes verurteilte die Bundesrepublik Deutschland darüber hinaus zur Leistung einer Geldentschädigung an den Beschwerdeführer, der seit über 23 Jahren wegen versuchten Mordes in Haft und Sicherungsverwahrung ist, davon mehr als 8 Jahre zu Unrecht.

Die Qualifizierung der Sicherungsverwahrung als „Strafe“ im Sinne der EMRK wird eine grundlegende Neuordnung des Rechts der Sicherheitsverwahrung und dabei insbesondere der nachträglich verhängten Sicherungsverwahrung in der Bundesrepublik und in anderen europäischen Ländern erfordern.

Bernhard Schroer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Marburg

Tobias Schulla
Rechtsanwalt
Marburg

Dr. Alexander Stopp
Rechtsanwalt
(Attorney-at-Law)
Frankfurt am Main